

Merkblatt Betreuungsgutscheine Gemeinde Nebikon

Was sind Betreuungsgutscheine?

Betreuungsgutscheine sind eine finanzielle Unterstützung für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter. Das Ziel ist es, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern. Die Verordnung zur Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder im Vorschulalter der Gemeinde Nebikon vom 18.08.2016 bildet die rechtliche Grundlage

Wer hat Anspruch auf Betreuungsgutscheine?

Folgende Voraussetzungen der erwerbstätigen Erziehungsberechtigten müssen erfüllt sein:

- Wohnsitz in der Gemeinde Nebikon
- Erwerbstätigkeit durch
 - zwei erziehungsberechtigte von mindestens 120 % oder
 - alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder lebenden Partner von mindestens 120 % oder
 - alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20 %
- Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist.
- Kinder, welche den Kindergarten besuchen, sofern sie bereits im Vorschulalter in der Kindertagesstätte betreut wurden.
- Das massgebende Einkommen des gesamten Haushaltes liegt jährlich unter CHF 100'000.00. Dieses ergibt sich aus dem Art. 7 der Verordnung über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder im Vorschulalter.

Wie ist der Ablauf?

1. Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Gesuchsformular (Homepage Onlineschalter – Soziales – Betreuungsgutscheine) mit den entsprechenden Beilagen beim Bereich Soziales ein.
2. Die Erziehungsberechtigten erhalten eine schriftliche Mitteilung über die Höhe des Betreuungsgutscheines.
3. Die Erziehungsberechtigten erhalten die Vollkosten von Kita oder Tagesfamilienvermittlung in Rechnung gestellt.
4. Das Sozialamt vergütet nach Abgabe der Rechnungskopie (Kita oder Tagesfamilienvermittlung) den Erziehungsberechtigten den Betreuungsgutscheinbetrag.

Bitte beachten Sie, dass Sie das Gesuch einreichen, bevor Ihr Kind fremdbetreut wird. Der Anspruch auf Betreuungsgutscheine kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden.

Wo können Betreuungsgutscheine eingelöst werden?

Die Eltern können frei wählen, in welchem anerkannten Betreuungsplatz oder bei welchen Tageseltern sie ihr Kind betreuen lassen wollen. Eine Liste der zugelassenen Betreuungsinstitutionen ist unter <http://www.kinderbetreuung.lu.ch> zu finden.

Bei Fragen melden Sie sich bitte bei uns:

Gemeindeverwaltung Nebikon
Bereich Soziales
Kurt Steiger
Kirchplatz 1
6244 Nebikon

Tel. 062 748 24 05
sozialamt@nebikon.ch
www.nebikon.ch